

ARBEITSHILFE zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Miteinander mehr erreichen

INHALT

1. INTENTION	2
<hr/>	
2. REGIONALE KOOPERATIONS- UND ENTWICKLUNGSPROZESSE	3
<hr/>	
3. FAKTOREN FÜR EIN GUTES GELINGEN	4
<hr/>	
4. ÜBERSICHT ÜBER GRUNDFORMEN REGIONALER ZUSAMMENARBEIT	5
4.1 Verabredungen	
4.2 Kooperierender Fachausschuss gemäß Art. 32 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 4 Kirchenordnung	
4.3 Pfarramtliche Verbindung	
4.4 Vereinbarungen über die Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 1 Verbandsgesetz	
4.5 Regionaler Fachausschuss nach Art. 1 Abs. 3 der Kirchenordnung	
4.6 Kirchliche Verbände gemäß § 1 Abs. 2 Verbandsgesetz	
4.7 Gesamtkirchengemeinde	
4.8 Gemeindezusammenschluss	
<hr/>	
5. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT	23
5.1 Ökumenische Kooperationen	
5.2 Privatrechtliche Kooperationsformen	
<hr/>	
6. ANHANG	25
Mustertexte und Downloads	
Vereinbarungen über die Zusammenarbeit nach Verbandsgesetz – Kooperationsvereinbarung	
- Muster Kooperationsvereinbarung Pfarramtliche Versorgung	
- Muster Vereinbarung Kirchenmusikalischer Dienst	
- Muster Kompetenzzentrum Verwaltungs-Strukturgesetz	
- Mustersatzung Kirchlicher Verband	
- Beispiel einer Satzung für eine Gesamtkirchengemeinde	
- Überleitung Personal / Betriebsübergang / MAV-Beteiligung	
- Kirchliches Handeln in privatrechtlichen Organisationsformen	

1. INTENTION

Seit es Kirchengemeinden als rechtlich selbstständige Körperschaften gibt, finden sich auch verschiedene Formen der Zusammenarbeit. Entsprechend dem paulinischen Bild vom Leib Christi, in dem die einzelnen Glieder aufeinander angewiesen sind und mit unterschiedlichen Funktionen zusammenwirken, unterstützen sich benachbarte Gemeinden bei der Erfüllung ihrer vielfältigen kirchlichen Aufgaben und Handlungsfelder und geben dabei der Einheit der einen Kirche Jesu Christi Gestalt. Die Verbundenheit im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen kirchlichen Lebens gehört zum Wesensmerkmal jeder Gemeinde.

So finden sich auch im Protokoll der Emdener Synode von 1571 Regelungen wie die Folgenden:

43. Sehr nützlich ist eine Verbindung der Gemeinden untereinander in der Art, dass sie sich durch häufigen Briefwechsel über das austauschen, was in den Gemeinden allgemein und in einigen auch im Besonderen zur Förderung ihres Bestandes und Wachstums beiträgt. (Generalia)

40. Ist eine Gemeinde so arm, dass sie den berufenen Pastor nicht ernähren kann, so soll die Classis erwägen, ob zunächst mehrere Nachbargemeinden miteinander verbunden werden können. (Generalia)

Dementsprechend hält auch Artikel 8 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland fest:

„(1) Unbeschadet ihrer Selbstständigkeit sollen Kirchengemeinden zusammenarbeiten, um ihre Aufgaben gemäß Artikel 1 besser erfüllen zu können. Übersteigen die Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden, sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet. (2) Dazu können Kirchengemeinden die Zusammenarbeit durch Vereinbarung regeln oder rechtsfähige Verbände bilden...“

→ <https://kirchenrecht-ekir.de/document/3027>

2. REGIONALE KOOPERATIONS- UND ENTWICKLUNGSPROZESSE

Im Zuge der Notwendigkeit, Pfarrstellenkonzeptionen zu erarbeiten und Personalrahmenkonzepte zu entwickeln, sind in den Kirchenkreisen Regionen (auch als „Kooperationsräume“, „Nachbarschaften“ oder „synodale Gestaltungsräume“ bezeichnet) gebildet worden. Regionen können den so verbundenen Kirchengemeinden eine Zusammenarbeit zum Erreichen gemeinsamer Ziele, Möglichkeiten der solidarischen Aufgabenwahrnehmung, der gegenseitigen Ergänzung und Entlastung sowie der gabenorientierten Profilbildung eröffnen.

Kirchengemeindliche Kooperations- und Regionalentwicklungsprozesse sind in den meisten Fällen durch veränderte kirchliche Rahmensetzungen oder nicht beeinflussbare gesellschaftliche Entwicklungen angestoßen, sei es die Reduzierung von Pfarrstellen oder der demografisch bedingte Rückgang von Gemeindegliederzahlen. Die Erfahrung aus der Begleitung von Kooperationsprozessen zeigt aber, dass diese äußeren Faktoren alleine nicht ausreichen, um eine nachhaltige inhaltliche Entwicklung nachbarschaftlicher Zusammenarbeit sicher zu stellen. Vielmehr kommt es darauf an, an Stelle der bloßen Formulierung von Handlungsnotwendigkeiten, frühzeitig positive Zukunftsbilder und gemeinsame Ziele zu entwickeln, die den Gewinn einer regionalen Zusammenarbeit deutlich machen. Hierbei sind Freiwilligkeit und Ergebnisoffenheit der Kooperationsprozesse entscheidende Erfolgsfaktoren. Regionale Entwicklung kann nur gelingen, wenn sie von den Menschen des betroffenen Lebens- und Sozialraums so umgesetzt werden kann, wie sie es als für ihre jeweilige Situation passend empfinden. Das Ziel liegt darin, die Rahmenbedingungen kirchengemeindlicher Kooperation an sich verändernde Anforderungen anzupassen und die Gestaltungsmöglichkeiten zu erweitern. Regionale Zusammenarbeit soll nicht mehr nur eine in Einzelfällen notwendige Ausnahme von dem Prinzip eines unverbundenen Nebeneinanders einzelner Kirchengemeinden darstellen, sondern vielmehr eine Normalform kirchlicher Arbeit bilden, die von den Beteiligten nach ihren Vorstellungen ausgestaltet werden kann.

Regionale Kooperationsprozesse können sich dadurch auszeichnen, dass verschiedene thematische Aspekte (von Fragen regionaler Gemeindeentwicklung über Pfarrstellenplanung bis hin zu Gebäudeentwicklung) in jeweils spezifischer Weise miteinander verwoben sind. Gemeinden sollen sich in nachbarschaftlichen Handlungs- und Gestaltungsräumen dabei unterstützen, in Abstimmung mit den Kirchenkreisen die jeweils passende Form der Zusammenarbeit zu entwickeln.

3. FAKTOREN FÜR EIN GUTES GELINGEN

Eine gelingende Zusammenarbeit profitiert nicht nur von einer Verständigung über die gemeinsamen Ziele, sondern auch von einer gemeinsamen Überzeugung, in der Unterschiede nicht als trennend, sondern als bereichernd erlebt werden. Kirchengemeinden, die sich in der Perspektive der Geschwisterlichkeit verbunden sehen, können partnerschaftliche Vereinbarungen auf Augenhöhe treffen, die auch von gegenseitiger Verantwortlichkeit und Fürsorge stärkerer Partner für schwächere geprägt sind. Die theologische Perspektive als Glieder an dem einen Leib Christi zusammenzugehören und füreinander Verantwortung zu tragen, gewinnt so strukturell auch in der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden Gestalt. Hierfür bietet das Kirchenrecht seit jeher eine vielfältige Palette an Möglichkeiten, die ein unterschiedliches Maß von örtlicher Selbstständigkeit und verbindlicher Gemeinsamkeit zulassen.

Folgende Zielrichtungen bestehen dabei:

- Die Vielfalt gemeindlichen Lebens in unterschiedlichen strukturellen Formen fördern.
- Die örtliche Identität kirchlicher Arbeit wahren und durch eine an gemeinsamen Aufgaben entwickelte regionale Identität ergänzen helfen.
- Neue Möglichkeiten kirchlicher Arbeit eröffnen, die sich in den einzelnen Kirchengemeinden oder auf der Kirchenkreisebene nicht in gleicher Weise verwirklichen lassen.
- Eine Aufgabenteilung, die gegenseitige Ergänzung sowie Entlastung und eine Schwerpunktsetzung unter den beteiligten Kirchengemeinden erleichtern.
- Synergieeffekte in Hinsicht auf Personal, Finanzen und Gebäude für inhaltliche Arbeit bzw. Haushaltskonsolidierung nutzbar machen.
- Die Arbeitsbedingungen für Haupt- und Ehrenamtliche verbessern.
- Die Entwicklung neuer Profile beruflicher und ehrenamtlicher Mitarbeit fördern.

Voraussetzung von Seiten der beteiligten Kirchengemeinden sind:

- Bereitschaft zur Veränderung kirchengemeindlicher Strukturen und Arbeitsformen.
- Freiwilligkeit
- Eine Verständigung der Kirchengemeinden untereinander über die Unterstützungsanfrage.
- Ein gemeinsames inhaltliches Anliegen vertreten.
- Übernahme von Selbstverantwortung im Projekt.
- Transparenz untereinander und gegenüber den Unterstützungssystemen.
- Gute Projektplanung.
- Gute Kommunikation.

Unterstützung kann außer dem Kreissynodalvorstand das gemeinsame Verwaltungsamt des Kirchenkreises bieten. Auch das Landeskirchenamt steht für Fragen zur Verfügung.

Eine wertvolle Hilfestellung bietet das Zentrum Gemeinde- und Kirchenentwicklung. Es bietet Beratung und Unterstützung bei Kooperations- und Fusionsprozessen und der Entwicklung von Vereinbarungen für die künftige Zusammenarbeit.

→ <https://gemeinde-kirchenentwicklung.ekir.de/gemeindeberatung.php>

4. ÜBERSICHT ÜBER FORMEN REGIONALER ZUSAMMENARBEIT

Im Folgenden werden verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit in ihren Anwendungsbereichen allgemein beschrieben. Am Ende finden sich auch Hinweise auf den Gemeindezusammenschluss (Fusion und Gesamtkirchengemeinde), der in regionalen Entwicklungsprozessen ebenfalls im Blick sein kann.

4.1 Verabredungen



Die unverbindlichste Form der Kooperation ist die der Verabredungen, die zwei oder mehrere Kirchengemeinden untereinander oder mit dem Kirchenkreis treffen. Hierfür sind keine rechtlichen Instrumente erforderlich, sondern es geht darum, gemeinsame Veranstaltungen zu planen wie z. B. die Durchführung von gemeinsamen Gottesdiensten, ohne dass hier eine rechtliche Bindung eintritt. Dies bietet oft die Möglichkeit der vorsichtigen Annäherung von zwei Kirchengemeinden, die eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Formen der Kooperation in Aussicht nehmen wollen. Beispiele

für solche Verabredungen wären z. B. gemeinsame Dienstbesprechungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer, gemeinsame Presbyteriumssitzungen, die Regelung von Vertretungen untereinander oder die Durchführung und Planung von gemeinsamen Großveranstaltungen, die eine Gemeinde kaum alleine schultern könnte. Die Tatsache, dass bestimmte Veranstaltungen der Gemeinde im Nachbargemeindezentrum stattfinden, kann Gemeindemitglieder motivieren, Veränderungen im Hinblick auf die eigene Kirchengemeinde positiv aufzunehmen.

+ Vorteil:

Flexible Absprachen, keine zusätzlichen Gremien.

- Nachteil:

Keine Absicherung von Mitarbeitenden / Arbeitsfeldern, i. d. R. keine dauerhafte konzeptionelle Zusammenarbeit.

4.2 Kooperierender Fachausschuss gemäß Art. 32 Abs. 3 und Art. 109 Abs. 4 Kirchenordnung



Findet eine Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden statt, können auf Vorschlag der einen Gemeinde Personen als Mitglieder des Fachausschusses der kooperierenden Gemeinde berufen werden. Das gilt ebenso für zwei kooperierende Kirchenkreise.

+ Vorteil:

- Stärkung der Zusammenarbeit durch gemeinsame Arbeit im Fachausschuss.
- Keine zusätzlichen Gremien.

- Nachteil:

- Keine gleichberechtigte Zusammenarbeit.
- Keine gemeinsame Anstellungsträgerschaft für Mitarbeitende.

4.3 Pfarramtliche Verbindung



Sollte eine Kooperation im Pfarrdienst zwischen Kirchengemeinden angestrebt werden, so ist in erster Linie auf diese in der Kirchenordnung verankerte Möglichkeit der pfarramtlichen Verbindung zurückzugreifen. Dies muss in jedem Fall dann geschehen, wenn der Dienst in einer Gemeinde 50 Prozent überschreiten wird, oder wenn andernfalls keine Pfarrerin oder kein Pfarrer Mitglied im Presbyterium ist.

Im Rahmen der pfarramtlichen Verbindung ist vorgesehen, dass eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zwei oder maximal drei Kirchengemeinden versorgt, wobei die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde angesiedelt ist. In der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde ist für diesen Dienst keine Pfarrstelle errichtet. Es können allerdings in den betroffenen Kirchengemeinden auch andere (Teil-) Pfarrstellen vorhanden sein.

Einzelheiten insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung der Arbeitsgebiete sowie im Hinblick auf die Aufteilung der Kosten für die Pfarrstelle können in einer entsprechenden Vereinbarung geregelt werden.

Kennzeichnend für die pfarramtliche Verbindung ist die Tatsache, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer Mitglied in beiden Presbyterien ist, sie oder er also mit dem Arbeitsbereich umfassend in beiden beteiligten Presbyterien vertreten ist. In gemeinsamen Angelegenheiten treten die beteiligten Presbyterien zu einer gemeinsamen verbindlichen Beschlussfassung zusammen.

+ Vorteil:

- Ganze Pfarrstellen bleiben erhalten bzw. können eingerichtet werden.
- Identifikationsstrukturen v. a. für Ehrenamtliche bleiben erhalten.

- Nachteil:

- Die Kooperation ist begrenzt auf den Pfarrdienst.
- Mitgliedschaft der Pfarrerin / des Pfarrers in mehreren Presbyterien.
- Hoher Verwaltungsaufwand.

PFARRAMTLICHE VERBINDUNG

Rechtsgrundlage	Artikel 10 Kirchenordnung und Durchführungsbestimmungen des Pfarrstellengesetzes.
Kennzeichen	Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer.
Zustandekommen / Auflösung	Voraussetzung für die Verbindung von kirchengemeindlichen Pfarrstellen ist ein Antrag des Kreissynodalvorstandes. Bei einer pfarramtlichen Verbindung werden zwei, höchstens drei Kirchengemeinden durch eine in einer der beteiligten Kirchengemeinden eingerichteten Pfarrstelle versorgt. Eine Verbindung von mehr als drei Kirchengemeinden ist nur möglich, wenn verbindliche Fusionsbeschlüsse vorliegen, die in absehbarer Zeit die Zahl der verbundenen Kirchengemeinden reduzieren. Über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung wird eine Urkunde ausgestellt. Dies gilt auch für die Auflösung.
Regelungen für die pfarramtliche Zusammenarbeit	Pfarrerinnen und Pfarrer nehmen die Aufgaben als Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in allen beteiligten Kirchengemeinden wahr. Die Regelung der Dienste erfolgt über die Dienstanweisung.
Regelungen für die gemeindliche Zusammenarbeit	Für gemeinschaftliche Angelegenheiten kommen die Presbyterien zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen oder fassen übereinstimmende Beschlüsse (Art. 20 Abs. 2 KO, Art. 36 Abs. 1 KO).
Auswirkungen auf bestehende Körperschaften	Die Kirchengemeinden bleiben als Körperschaften erhalten, in die rechtliche Struktur der einzelnen Kirchengemeinde wird nicht eingegriffen.
Gremienaufwand	Neue Gremien müssen nicht gebildet werden.
Status der Pfarrerinnen und Pfarrer	Pfarrerinnen und Pfarrer der verbundenen Kirchengemeinde gehören den betroffenen Presbyterien mit beschließender Stimme an.

Errichtung der Pfarrstellen	Pfarrstellen werden bei einer der verbundenen Kirchengemeinden errichtet.
Besetzung der Pfarrstellen	Die beteiligten Presbyterien führen eine gemeinsame Pfarrwahl durch.
Haushalt, Finanzierung	Wird die Pfarrbesoldungspauschale von den Kirchengemeinden aufgebracht, wird die pfarramtliche Verbindung in der Regel durch eine Vereinbarung über die anteilige Kostenerstattung ergänzt. Zahlt der Kirchenkreis oder ein Verband die Pauschale, ergeben sich allenfalls interne Abstimmungsnotwendigkeiten.
Mitarbeitende	Diese Kooperationform ist begrenzt auf den Pfarrdienst.
Abgeordnete Kreissynode	Durch Satzung kann bestimmt werden, dass bei einer pfarramtlichen Verbindung die verbundenen Kirchengemeinden für die Entsendung von Abgeordneten zur Kreissynode wie eine einzige Kirchengemeinde behandelt werden.
Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen	Die pfarramtliche Verbindung betrifft zuallererst die Zusammenarbeit im Bereich des Pfarrdienstes, meist in der Form, dass eine einzelne Pfarrperson als Gemeindepfarrerin bzw. Gemeindepfarrer für mehrere Kirchengemeinden zuständig ist. Als Minimalanforderung für die kirchengemeindliche Zusammenarbeit ist das Zusammenwirken bei der Besetzung von Pfarrstellen geregelt. Darüber hinaus bietet sich eine weitergehende Zusammenarbeit in bestimmten Aufgabenbereichen an, wenn diese von einer Pfarrperson für mehrere Kirchengemeinden wahrgenommen wird (z. B. Kindergottesdienst, Konfirmandenarbeit, etc.) Dies lässt sich bei Bedarf auch in einer ergänzenden Vereinbarung festhalten.

Durchführungsbestimmungen:

→ <https://kirchenrecht-ekir.de/document/29424/search/%2522pfarramtliche%2520Verbindung%25>

4.4 Vereinbarungen über die Zusammenarbeit nach § 1 Abs. 1 Verbandsgesetz



Zur dauerhaften Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben können Kirchengemeinden und Kirchenkreise die Zusammenarbeit in einer schriftlichen Vereinbarung regeln.

Dies empfiehlt sich z. B. zur Regelung des Zusammenwirkens in der Kirchenmusik oder der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit. Daneben können auch Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Pfarrdiensten abgeschlossen werden.

Vereinbarungen können dabei auch kirchenkreisübergreifend oder mit anderen Kirchen geschlossen werden, z. B. die Vereinbarung über ein gemeinsames Schulreferat für benachbarte Kirchenkreise oder die Vereinbarung über die Verwaltung von Friedhöfen zwischen Friedhofsverband und Katholischer Kirche.

Auch im Bereich der Verwaltung spielt das Instrument der Vereinbarung nach Verbandsgesetz eine wichtige Rolle. Hierüber können gemeinsam die Aufgaben eines Gemeindebüros getragen werden, Wahlaufgaben können der gemeinsamen - meist kreiskirchlichen Verwaltung - neben den zu erfüllenden Pflichtaufgaben übertragen werden. Wollen mehrere Kirchenkreise ein Kompetenzzentrum für die Wahrnehmung einer Pflichtaufgabe bilden, kann dies auch über Vereinbarungen geschehen.

Im Anhang finden Sie Muster, etwa eine Vereinbarung über die pfarramtliche Versorgung, eine Vereinbarung über die dauerhafte Wahrnehmung von kirchenmusikalischer Arbeit, zur Übertragung von Wahlaufgaben sowie zur Gründung von Kompetenzzentren.

Vereinbarungen können übrigens auch mit privatrechtlich organisierten kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen abgeschlossen werden.

+ Vorteil:

- Flexibles Instrument.
- Keine zusätzlichen Gremien.
- Öffentlich-rechtliches Instrument mit eigenen Schlichtungsmöglichkeiten.

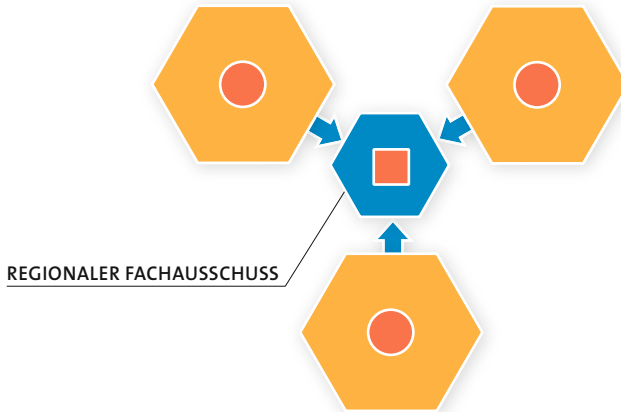
➔ **Nachteil:**

- Keine dauerhafte Absicherung.
- Kein gemeinsamer Anstellungsträger.
- Keine Delegationsmöglichkeit von Entscheidungen auf einen Fachausschuss.

VEREINBARUNG	
Rechtsgrundlage	§ 1 Abs. 1 Verbandsgesetz
Kennzeichen	<p>Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben (z. B. gemeinsames Gemeindebüro oder gemeinsame Jugendarbeit) können Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände eine Vereinbarung für die Zusammenarbeit schließen.</p> <p>Die beteiligten Presbyterien bleiben grundsätzlich für alle Aufgaben der Kirchengemeinde in ihrem Bereich verantwortlich. Beschlüsse in den gemeinsamen Angelegenheiten müssen übereinstimmend von allen Presbyterien getroffen werden.</p>
Regelungen für die pfarramtliche Zusammenarbeit	Vereinbarungen z. B. zwischen Kirchengemeinden zur Überlassung von Pfarrdienst durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer in einem bestimmten Umfang.
Regelungen für die gemeindliche Zusammenarbeit	<p>Einzelne Aufgaben können auf eine der beteiligten Kirchengemeinden delegiert oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln getroffen werden.</p> <p>In der Vereinbarung sind insbesondere Bestimmungen über die Art und Weise der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben, die Finanzierung und gegebenenfalls über Zusammensetzung und Arbeitsweise eines Ausschusses zur Beratung der beteiligten Körperschaften und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse zu treffen.</p>
Auswirkungen auf bestehende Körperschaften	Die Kirchengemeinden bleiben als Körperschaften erhalten. In die rechtliche Struktur der einzelnen Kirchengemeinde wird nicht eingegriffen.

Gremienaufwand	<p>Neue Gremien zusätzlich zu den Presbyterien müssen nicht gebildet werden.</p> <p>Ein Kooperationsausschuss zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Geschäftsführung in gemeinsamen Angelegenheiten ist häufig sinnvoll, ebenso wie gemeinsame Tagungen der beteiligten Presbyterien.</p>
Bildung des Presbyteriums	... ist davon nicht betroffen.
Status der Pfarrerrinnen und Pfarrer	Bei Vereinbarungen den Pfarrdienst betreffend sind Pfarrerrinnen und Pfarrer nur Mitglied im Presbyterium der Kirchengemeinde, bei der die Pfarrstelle errichtet ist. Die Vereinbarung regelt, wann sie in dem anderen Presbyterium beratend hinzuzuziehen sind.
Errichtung von Pfarrstellen	Die Errichtung von Pfarrstellen ist im Rahmen der Vereinbarung nicht vorgesehen.
Besetzung von Pfarrstellen	... ist davon nicht betroffen.
Haushalt, Finanzierung	Die Finanzierung ist in der Vereinbarung festzulegen und bei der Haushaltsplanung der beteiligten Körperschaften zu berücksichtigen.
Mitarbeitende	Die Vereinbarung ist keine eigene Rechtsform, die eine Eigenschaft als Anstellungsträger begründet.
Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungsgrenzen	<p>Die Vereinbarung erlaubt und vereinfacht verbindliche Absprachen zur gemeinsamen. Aufgabenwahrnehmung. Einzelne Aufgaben können auf eine der beteiligten Kirchengemeinden delegiert oder gemeinschaftlich wahrgenommen werden. So lässt sich eine geregelte Zusammenarbeit entwickeln, ohne dass die Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinden geschmälert wird.</p> <p>Die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung kann ein Risiko für eine kirchliche Körperschaft bedeuten, die Anstellungsträger ist.</p>

4.5 Regionaler Fachausschuss nach Art. 1 Abs. 3 der Kirchenordnung



Kirchengemeinden können einen regionalen Fachausschuss bilden, wenn Sie in ein oder mehreren Bereichen eng zusammenarbeiten und Aufgaben der beteiligten Presbyterien auf ein gemeinsames Entscheidungsorgan übertragen wollen. Die Bildung eines solchen regionalen Fachausschusses bedarf einer übereinstimmend beschlossener Satzung. Die Satzung ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen. In der Satzung ist neben den Aufgaben des Fachausschusses festzulegen, wie er zusammengesetzt sein soll, wie der Vorsitz bestimmt wird, wie die Finanzierung der gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben geregelt sein soll, welches Schlichtungsverfahren bei Unstimmigkeiten angewendet werden soll und unter welchen Voraussetzungen die Satzung auch wieder aufgehoben werden kann.

Für die Zusammenarbeit von Kirchenkreisen besteht diese Möglichkeit der Kooperation momentan noch nicht.

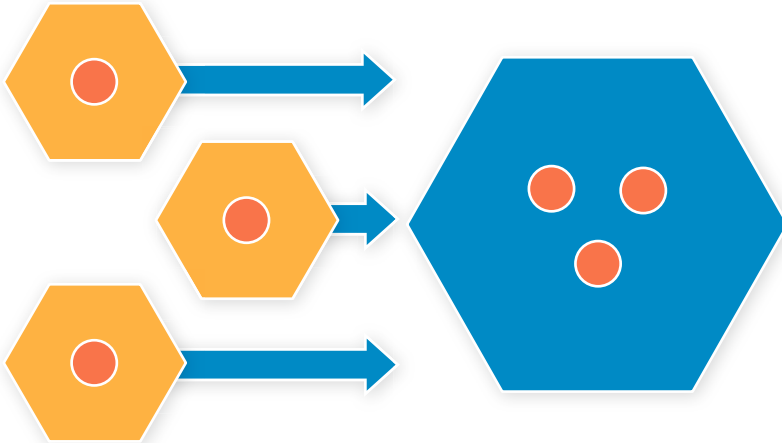
+ Vorteil:

- Zusammenarbeit auf Augenhöhe.
- Entlastung der Presbyterien.
- Wenig Verwaltungsaufwand, da es sich um keine eigene Körperschaft handelt.
- Die Übertragung von Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeitende ist möglich.

- Nachteil:

- Zusätzliches Gremium.
- Eine gemeinsame Anstellungsträgerschaft für Mitarbeitende ist nicht möglich.
- Nicht jede Aufgabe eines Presbyteriums kann auf den Fachausschuss übertragen werden.

4.6 Kirchliche Verbände gemäß § 1 Abs. 2 Verbandsgesetz



Der Kirchliche Verband ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem durch Satzung Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden, die über die Kraft der einzelnen Kirchengemeinde hinausgehen und in einer eigenständigen Verbandsstruktur effizienter und kompetenter zu erfüllen sind. Als juristische Person kann der Kirchliche Verband auch personelle Verantwortung als Anstellungsträger wahrnehmen, beispielsweise für funktionale Pfarrdienste oder für Einrichtungen.

Kirchliche Verbände gibt es vor allem, um gemeinsame Aufgaben wie die Trägerschaft von Einrichtungen abzubilden, z. B. Friedhofsverband, Kita-Verband, Diakonie-Verband. Daneben gibt es auch kirchenkreisübergreifende Verbände (z. B. gemeinsames Schulferrat, gemeinsame Verwaltung).

Das Verfahren bis zur rechtswirksamen Entstehung eines Verbandes umfasst mehrere Rechtshandlungen: den Beschluss einer Satzung (Bildung des Verbandes), die Genehmigung der Satzung (Errichtung des Verbandes) und deren Veröffentlichung (Entstehung des Verbandes).

Neu ist die Möglichkeit eines ökumenischen Verbandes. In einem Verband, dessen Mitglieder nur Gemeinden oder Gemeinden und Kirchenkreise sind, können auch Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände Mitglied werden, die einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen ist.

+ Vorteil:

- Gemeinsame Trägerschaft von Funktionspfarrstellen.
- Anstellungsträger (mit eigener Siegelbefugnis) ist vorhanden.
- Gemeinsame Konzeption und Organisation des Arbeitsbereiches ist möglich.
- Eine geordnete Mitwirkung aller Beteiligten ist gewährleistet.
- Entlastung von Gemeinden findet statt.
- Wenig Verwaltungsaufwand, da es sich um keine eigene Körperschaft handelt.
- Die Übertragung von Dienst- und Fachaufsicht über Mitarbeitende ist möglich.

- Nachteil:

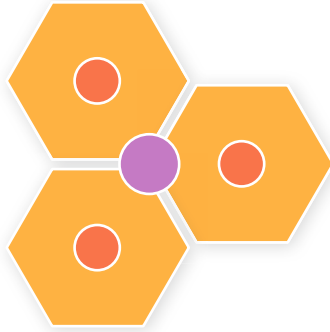
- Der Einfluss der Gemeinden ist geringer.
- Zusätzliche Gremien (Verbandsvertretung, Vorstand) sind erforderlich.
- Pfarrstellen zur Versorgung einer Gemeinde können nur bei der Kirchengemeinde, nicht bei einem Verband errichtet werden.
- Es müssen Ehrenamtliche zur Verfügung stehen und Kapazitäten bei den Hauptamtlichen vorhanden sein, um die Organe des Verbandes entsprechend besetzen zu können.

KIRCHLICHER VERBAND	
Rechtsgrundlage	§ 1 Abs. 2 VbG §§ 5 bis 24 VbG
Kennzeichen	Gemeindeverband Kirchenkreisverband Gemeinde- und Kirchenkreisverband Eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts, Aufgabenübertragung durch Satzung. Als juristische Person kann der Kirchliche Verband auch personelle Verantwortung als Anstellungsträger wahr- nehmen.

<p>Zustandekommen</p>	<p>Die Bildung des Kirchlichen Verbandes richtet sich nach § 14 Verbandsgesetz. Voraussetzung für die Bildung eines Verbandes ist eine Satzung.</p> <p>Bei einem Gemeindeverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Verbände und nach Anhörung der Kreissynodalvorstände der zuständigen Kirchenkreise zustande.</p> <p>Bei einem Kirchenkreisverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Kirchenkreisverbände zustande.</p> <p>Bei einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband kommt die Satzung durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien, der Kreissynoden und / oder der Verbandsvertretungen der beteiligten Körperschaften zustande. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Mit der Genehmigung wird der Verband errichtet, worüber die Kirchenleitung eine Urkunde ausfertigt. Der Verband entsteht mit der Veröffentlichung der Satzung, des Genehmigungsvermerks und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.</p> <p>Vor der Beschlussfassung wird empfohlen, einen Satzungsentwurf vorab beraten und prüfen zu lassen.</p>
<p>Regelungen für die gemeindliche Zusammenarbeit</p>	<p>Eine Regelung über eine Satzung ist zwingend vorgeschrieben.</p>
<p>Auswirkungen auf bestehende Körperschaften</p>	<p>Die Kirchengemeinden oder die Kirchenkreise bleiben als Körperschaften erhalten, der kirchliche Verband kommt als weitere Körperschaft dazu. Entscheidungsgremium ist jedoch die Verbandsvertretung bzw. der Vorstand. Einflussmöglichkeiten der Presbyterien entstehen über die in die Verbandsvertretung entsandten Mitglieder der Gemeinden.</p>

Gremienaufwand	<p>Verbandsvertretung und Verbandsvorstand kommen als neue Organe des Verbandes hinzu. Eine Geschäftsführung und auch Fachausschüsse können optional eingerichtet werden. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine in der Satzung festgelegte Anzahl von Mitgliedern in die Verbandsvertretung. Weitere Mitglieder können berufen werden. Der Verbandsvorstand wird aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt.</p>
Errichtung der Pfarrstellen	<p>Gemäß § 20 VbG ist der Vorschlag für die Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen (Funktionspfarrstellen) Aufgabe der Verbandsvertretung.</p>
Haushalt, Finanzierung	<p>Ein Verband hat einen eigenen Haushalt. Die Verbandsvertretung beschließt den Haushalt. Die Mitglieder finanzieren den Verband durch eine Umlage.</p>
Mitarbeitende	<p>Jede Kirchengemeinde, jeder Kirchenkreis ist Anstellungsträger der eigenen Mitarbeitenden. Der Verband ist Anstellungsträger der Mitarbeitenden des kirchlichen Verbandes. Bei Neugründung eines Verbandes gehen die Beschäftigungsverhältnisse des betreffenden Arbeitsgebietes in der Regel per Betriebsübergang auf den neuen Verband über (s. Anhang). Bei Besonderheiten ist eine Einzelfallbetrachtung notwendig.</p>
Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen	<p>Perspektivisch bietet sich der Kirchliche Verband vor allem für die gemeinsame Trägerschaft von Einrichtungen an, nicht zur Kooperation von originär gemeindlichen Aufgaben. Hierfür wäre die Form der Gesamtkirchengemeinde zu wählen (s.u.).</p> <p>Nur Kirchengemeinden, Kirchenkreise und auch andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (wenn ACK) können in dieser Organisationsform kooperieren.</p>

4.7 Gesamtkirchengemeinde



Eine Gesamtkirchengemeinde soll die Möglichkeit bieten, mit den Kirchengemeindebereichen relativ kleine Einheiten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen zu erhalten, die für die Identitätsbildung in einer Gemeinde wichtig sind.

Die größere Einheit der Gesamtkirchengemeinde soll auf der anderen Seite größere Sicherheit in wirtschaftlicher Hinsicht und mehr Flexibilität im Blick auf den Einsatz von Personal bieten. Im Unterschied zu einem Verband, an den sich selbstständige Kirchengemeinden anschließen, handelt es sich bei der Gesamtkirchengemeinde um eine einzige Körperschaft, die nur intern Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen regelt. Im Unterschied zum Verband kann hier auch der Einsatz von Gemeindepfarrdiensten flexibler gehandhabt werden.

+ Vorteile / Chancen:

- Auch bei sinkender Mitgliederzahl ist eine sinnvolle Pfarrstellen- und Personalplanung möglich.
- Die Handlungsfähigkeit bleibt erhalten.
- Bessere Verteilung der Leitungsfragen durch verschiedene Ebenen (Gesamt- / Bereichspresbyterium).
- Die Bereichspresbyterien werden entlastet und können sich um das Leben in der Gemeinde kümmern.
- Schärfung des jeweiligen Profils bzw. der Schwerpunktsetzung für die Gemeindearbeit.
- Größeres Angebot für Gemeindemitglieder.
- Nur noch ein Haushalt / Jahresabschluss = Ersparnis.
- Nach außen ist eine stärkere Stimme gewährleistet.

➔ **Nachteile / Risiken:**

- Es kann zu Kommunikationsproblemen zwischen den Gremien kommen, wenn keine klare Formulierung von Erwartungen und Regeln erfolgt.
- Ein Bereich kann z. B. in Haushaltsfragen überstimmt werden, so dass gute Kommunikation und gemeinsame Zielvereinbarungen wichtig sind.
- Die Anzahl der Gremien, wenn nicht der Sitzungsturnus wechselweise erfolgt und die Satzung nicht das Gesamtpresbyterium schlank gestaltet.

➔ <https://kirchenrecht-ekir.de/document/3044>

GESAMTKIRCHENGEMEINDE	
Rechtsgrundlage	Art. 9, 15 Abs.5, 21 Abs.1S.4, 15 Abs.1 KO Gesamtkirchengemeindegesezt (Rechtssammlung Nr.22).
Kennzeichen	<p>Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Form des Zusammenschlusses mehrerer Kirchengemeinden unter dem Dach einer gemeinsamen, neu gebildeten Kirchengemeinde, in der die bisherigen Kirchengemeinden als Kirchengemeindebereiche bestehen bleiben.</p> <p>Die Leitungsaufgaben werden über eine Satzung auf das Gesamtpresbyterium und die Presbyterien der Kirchengemeindebereiche aufgeteilt. Die Presbyteriumswahlen finden auf der Ebene der Kirchengemeindebereiche statt.</p>
Zustandekommen	<p>Über die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde und ihre Satzung beschließt die Kirchenleitung auf Antrag der beteiligten Presbyterien und im Benehmen mit dem Kreissynodalvorstand. Für die Beschlüsse der Presbyterien reicht eine einfache Mehrheit aus.</p> <p>Wegen der haushalts- und verwaltungstechnischen Umsetzung können Gesamtkirchengemeinden nur zum 1. Januar eines Jahres gebildet werden.</p> <p>Die Errichtung der Gesamtkirchengemeinde erfolgt durch Satzung. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt. In Nordrhein-Westfalen und im Saarland ist die staatliche Anerkennung der vollzogenen Errichtung der Kirchengemeinde und zu diesem Zweck die Vorlage der Errichtungsurkunde erforderlich. In Hessen ist lediglich eine einfache Mitteilung erforderlich.</p>

	<p>Die Gesamtkirchengemeinde muss eine Satzung haben. Sie wird vor der Errichtung von den Presbyterien der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Für die Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit ausreichend.</p> <p>Die Satzung muss mindestens Bestimmungen treffen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Anzahl, Gebiete und Bekenntnisstände der Kirchengemeindebereiche sowie gegebenenfalls deren eigene Bezeichnung; • die Organe der Gesamtkirchengemeinde mit ihren wesentlichen Aufgaben; • die Zusammensetzung der Organe und deren zustandekommen, sofern dies nicht kirchengesetzlich geregelt ist; • die Aufteilung der in Art. 16 Abs. KO genannten Aufgaben auf das Gesamtpresbyterium und die Bereichspresbyterien; • das Zusammenwirken der verschiedenen Organe der Gesamtkirchengemeinde.
Gremienaufwand	<p>Gesamtpresbyterium Bereichspresbyterien Fachausschüsse</p>
Bildung des Gesamtpresbyteriums	<p>Wenn die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde durch Vereinigung mehrerer Kirchengemeinden erfolgt und die bisherigen Kirchengemeinden den Kirchengemeindebereichen entsprechen, setzen sich die Bereichspresbyterien bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl aus den Mitgliedern der jeweiligen bisherigen Presbyterien zusammen. Andernfalls bestellt der Kreissynodalvorstand Bevollmächtigte für die Kirchengemeindebereiche und aus deren Kreis Bevollmächtigte für die Gesamtkirchengemeinde. Die Bevollmächtigten für die Kirchengemeindebereiche haben die Bildung der Bereichspresbyterien durchzuführen.</p>

Status der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gesamtpresbyterium	<p>Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber der Kirchengemeindebereiche sind Mitglieder der jeweiligen Bereichspresbyterien.</p> <p>Die Satzung kann die Möglichkeit eröffnen, dass alle Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber der Kirchengemeindebereiche Mitglieder des Gesamtpresbyteriums sind. Sie kann auch festlegen, dass nur die Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber, die aus der Mitte der Bereichspresbyterien gewählt werden, Mitglieder des Gesamtpresbyteriums sind.</p> <p>Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber, deren Dienst über einen Kirchengemeindebereich hinausgeht, sind kraft des Gesetzes Mitglieder des Gesamtpresbyteriums.</p>
Errichtung der Pfarrstellen	<p>Die Pfarrstellen werden als Pfarrstellen der Gesamtkirchengemeinde und / oder als Pfarrstellen der Kirchengemeindebereiche errichtet.</p>
Besetzung der Pfarrstellen	<p>Wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im gesamten Bereich der Gesamtkirchengemeinde tätig ist, führt das Gesamtpresbyterium die Wahl durch. In den anderen Fällen kann die Satzung unterschiedliche Regelungen vorsehen.</p> <p>Denkbar ist, dass jeder Kirchengemeindebereich seine Pfarrerin oder seinen Pfarrer wählt, sofern für jeden Kirchengemeindebereich eine Pfarrstelle zur Verfügung steht.</p>
Haushalt, Finanzierung	<p>Für die Gesamtkirchengemeinde und ihre Kirchengemeindebereiche ist ein Haushalt aufzustellen, den das Gesamtpresbyterium beschließt. Die Gesamtkirchengemeinde ist in der Regel Kirchensteuergläubigerin.</p>
Vermögensverwaltung	<p>Das Gesamtpresbyterium beschließt den Haushalt und entscheidet über die Zuweisung von Haushaltsmitteln an die Kirchengemeindebereiche sowie über das Vermögen. Es können Budgetrücklagen für die Kirchengemeindebereiche gebildet werden.</p> <p>Die früheren Vermögensgegenstände der Kirchengemeinden einschließlich des Grundeigentums (Grundstücke und Gebäude) werden auf Ebene der Gesamtkirchengemeinde abgebildet.</p>

Mitarbeitende	<p>Die Gesamtkirchengemeinde ist Anstellungsträgerin der Mitarbeitenden, die im gesamten Bereich der Gesamtkirchengemeinde tätig sind. Mitarbeitende in einem auf den Kirchengemeindebereich begrenzten Arbeitsfeld kann bei entsprechender Regelung in der Satzung das Bereichs-presbyterium anstellen. Bestehende Arbeitsverhältnisse gehen bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde auf diese über (s. auch Bestimmungen zum Betriebsübergang im Anhang).</p>
Siegel	<p>Kirchengemeindebereiche können neben dem Namen der Gesamtkirchengemeinde noch eigene Namen haben. Frühzeitig sollte ein Siegelentwurf zur Beratung durch das Landeskirchenamt vorgelegt werden. Es besteht die Möglichkeit, dass in den Fällen, wo Kirchengemeinden ihr Siegel nicht aufgeben wollen, die Siegelberechtigung an einen Kirchengemeindebereich übertragen wird und das Siegel für den Kirchengemeindebereich durch eine Umschrift ergänzt wird, aus der der Name der Gesamtkirchengemeinde hervorgeht.</p>
Gestaltungsmöglichkeiten und -grenzen	<p>Die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde ist insbesondere für mehrere kleinere Kirchengemeinden interessant, die ihre eigene Identität wahren wollen.</p> <p>Es ist aber zu beachten, dass die Kirchengemeindebereiche keine eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts darstellen, sondern vielmehr eine rechtlich unselbständige Teileinheit bilden (die jedoch durch Satzung mit eigenen Entscheidungsrechten ausgestattet ist). Eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nur die Gesamtkirchengemeinde selbst.</p>

Beispiele von Satzungen von Gesamtkirchengemeinden finden Sie hier:

Satzung Ev. Kirchengemeinde An der Issel (KABL. S. 7)

→ <https://kirchenrecht-ekir.de/kabl/47417.pdf>

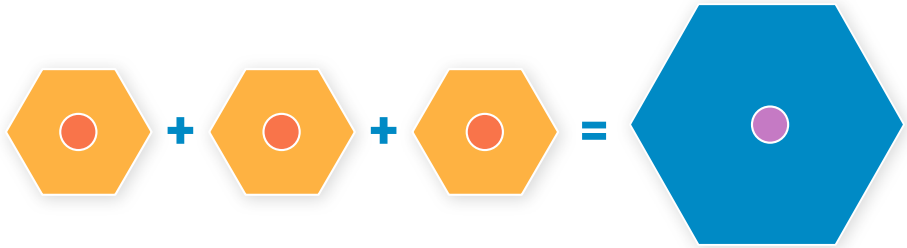
Satzung Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar (KABL. S. 258)

→ <https://kirchenrecht-ekir.de/kabl/47044.pdf>

Satzung Ev. Emmauskirchengemeinde (KABL. S. 239)

→ <https://kirchenrecht-ekir.de/kabl/46851.pdf>

4.8 Gemeindezusammenschluss



Bei einer Fusion werden die rechtlich selbstständigen Kirchengemeinden aufgehoben und eine neue Kirchengemeinde gegründet. Diese neue Kirchengemeinde ist Rechtsnachfolgerin der aufgehobenen Kirchengemeinden.

Bei einer Angliederung wird eine rechtlich selbstständige Kirchengemeinde aufgehoben; die andere rechtlich selbstständige Kirchengemeinde bleibt bestehen. Durch Veränderung der Grenzen der bestehenden Kirchengemeinde wird die aufgehobene Kirchengemeinde angegliedert.

Ausführliche Informationen und Muster finden Sie hier:

→ <https://portal.ekir.de/intranet/content/checklisten-und-musterbeschluesse>
(Leitfaden und Infos)

5. WEITERE FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

5.1 Ökumenische Kooperationen

Gemeinsame Ausflüge, Treffs, Aktionen und gelebte Ökumene gehören in vielen Kirchengemeinden zum Alltag. Die ökumenischen Vereinbarungen, Erklärungen und Briefe mit den meisten römisch-katholischen Bistümern im Rheinland im Reformationsjubiläumsjahr 2017 haben der Zusammenarbeit vielerorts neuen Schwung verliehen. Demografischer Wandel und abnehmende Ressourcen in der Gemeindegarbeit können es nahelegen, über ein von evangelischer und katholischer Seite gemeinsam genutztes Kirchengebäude nachzudenken. Für die Gründung eines ökumenischen Zentrums stellen wir Ihnen an dieser Stelle Muster zur Verfügung, auf die Sie zurückgreifen können.

Hierbei handelt es sich um einen Mustervertrag für die ökumenische Nutzung von Gebäuden, eine Mustervereinbarung über die Lebensordnung sowie eine Muster-Geschäftsordnung für den Beirat.

Die hier aufgeführten Texte stammen aus der Praxis und wurden von den zuständigen Stellen genehmigt. Sie betreffen den Fall, dass eine evangelische Gemeinde in ein bislang nur römisch-katholisch genutztes Zentrum "einzieht". Für den umgekehrten Fall, dass eine evangelische Gemeinde ihr Zentrum einbringt, sind Texte in Vorbereitung. Eine gründliche Vorbereitung und eine Anpassung der Texte auf die jeweilige Situation sind notwendig. Das Kirchenkreis- und das Ökumenedezernat im Landeskirchenamt stehen gerne zur Beratung zur Verfügung.

→ <https://intern.ekir.de/content/mustervereinbarung-oekumenisches-zentrum-0>

5.2 Privatrechtliche Kooperationsformen

Nach den kirchlich verfassten Kooperationsformen gibt es auch die Möglichkeit, dass sich Kirchengemeinden an kirchlichen GmbHs und anderen privatrechtlichen Organisationsformen beteiligen. Im Laufe der letzten Jahre wurde auf allen kirchlichen Ebenen der Bedarf deutlich, umfangreichere Hilfestellungen im Blick auf die Mitgliedschaft von Kirchengemeinden in Organen privatwirtschaftlich tätiger Unternehmen zu bekommen. In der Genehmigungspraxis des Kirchenkreisdezernates hat sich in den Jahren ab 2011 zudem gezeigt, dass die Ausgründung von kirchlichen Arbeitsbereichen in privatwirtschaftliche Unternehmen ein Thema ist, was umfangreicherer kirchlicher Entscheidungshilfen auch unabhängig von externen Beratungen bedarf.

Dazu stehen entsprechende Arbeitshilfen zur Verfügung. Die Broschüre „*Kirchliches Handeln in privatrechtlichen Organisationsformen*“ (s. Anhang) ist vor allem für Mitglieder von Presbyterien, Kreissynodalvorständen oder Verbandsvorständen gedacht, die über Strukturveränderungen bestimmter – meist diakonischer – Aufgabenbereiche nachdenken sowie für Verwaltungen, die sie in diesem Prozess unterstützen. Die Broschüre „*Im Aufsichtsrat – Was nun?*“ richtet sich an Mitglieder von Aufsichtsräten in kirchlichen GmbHs und anderen privatrechtlichen Organisationsformen.

→ <https://portal.ekir.de/intranet/content/privatwirtschaftliche-organisationsformen>

6. ANHANG: MUSTERTEXTE UND DOWNLOADS

Im folgenden finden Sie Muster-Vereinbarungen über die Zusammenarbeit nach Verbandsgesetz - Kooperationsvereinbarung.

Muster Kooperationsvereinbarung pfarramtliche Versorgung

VEREINBARUNG zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden *alpha* und *omega*

Aufgrund von § 1 Abs. 1 S.1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) schließen die Evangelischen Kirchengemeinden *alpha* und *omega* folgende Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Pfarrdienst.

§ 1

Sinn und Gegenstand der Vereinbarung

Das Interesse der Kirchengemeinde *alpha* besteht im Erhalt einer vollen Pfarrstelle in der Kirchengemeinde *alpha*. Da der Arbeitsumfang in der Pfarrstelle nach den Richtlinien der Kirchenleitung für die Errichtung und Freigabe von Gemeindepfarrstellen für eine Besetzung mit einem vollen Dienstumfang nicht ausreicht, verpflichtet sich die Ev. Kirchengemeinde *alpha*, ihren Pfarrer oder ihre Pfarrerin der Evangelischen Kirchengemeinde *omega* für die dortige Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste nach Maßgabe dieser Vereinbarung abzustellen.

Das Interesse der Ev. Kirchengemeinde *omega* besteht in einer Arbeitsentlastung für den Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin.

§ 2

Umfang des pfarramtlichen Dienstes

Der Umfang der pfarramtlichen Dienste, die der Pfarrer oder die Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde *alpha* im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde *omega* versieht, wird

mit XX % eines uneingeschränkten Dienstes bemessen. Die pfarramtlichen Dienste beziehen sich auf die pastorale Versorgung des Ortsteils / des Gemeindebezirks / der Straßen / folgenden Arbeitsbereiches...

§ 3 Kosten

Die durch den pfarramtlichen Dienst in der Ev. Kirchengemeinde omega anfallenden Sachkosten werden erstattet. Die Ev. Kirchengemeinde omega erstattet der *alpha* XX % des Pauschalbetrages gemäß § 7 des Finanzausgleichsgesetzes. An den Kosten für die Dienstwohnung wird die Evangelische Kirchengemeinde omega nicht beteiligt.

§ 4 Presbyteriumssitzung, Dienstanweisung, Aufsicht

(1) Der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde *alpha* ist berechtigt und / oder verpflichtet, an den Sitzungen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde *omega* beratend teilzunehmen, sofern über den von Ihr oder Ihm betreuten Arbeitsbereich beraten wird.

(2) Die dienstlichen Aufgaben des Pfarrstelleninhabers oder der Pfarrstelleninhaberin der Ev. Kirchengemeinde *alpha* gemäß § 2 werden in einem gesonderten Abschnitt der Dienstanweisung festgelegt. Für diesen Abschnitt soll sich das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde *alpha* nach einem Vorschlag des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde *omega* richten. Im Hinblick auf die Aufgaben, die der Pfarrer oder die Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde *alpha* in der Ev. Kirchengemeinde *omega* wahrnimmt, untersteht er oder sie der Aufsicht des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde *omega*.

(3) Vertretungsregelungen im Krankheits- oder Urlaubsfall bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(4) Bei der Wiederbesetzung der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde *alpha* nehmen Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde *omega* an dem Besetzungsverfahren beratend teil. Im Hinblick auf die Pfarrstellenbesetzung soll Einvernehmen erzielt werden.

(5) Die Presbyterien beschließen in allen dienstrechtlichen Angelegenheiten, die den Pfarrer oder die Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde *alpha* betreffen, insbesondere bei Veränderungen des Dienstverhältnisses (Pfarrdienstgesetz) entweder in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung gemäß Art. 36 Abs.2 der Kirchenordnung oder das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde *alpha* holt vor diesbezüglichen Entscheidungen die Zustimmung des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde *omega* ein.

§ 5 **Dauer, Beendigung**

(1) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, falls nicht eine der Parteien spätestens ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit schriftlich kündigt.

Vor einer Entscheidung über einen Antrag auf Freigabe der Pfarrstelle der Kirchengemeinde *alpha* kann die Vereinbarung von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist zu dem Termin gekündigt werden, zu dem die Vakanz der Pfarrstelle eintritt.

(2) Die Vereinbarung kann durch die Ev. Kirchengemeinde *omega* außerordentlich gekündigt werden, wenn ein Tatbestand vorliegt, der zu einer Abberufung aus der Pfarrstelle oder zu einer Versetzung in den Wartestand des Inhabers oder der Inhaberin der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde *alpha* führen kann.

(3) Sofern dem Inhaber oder der Inhaberin der Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde *omega* ein Theologe oder eine Theologin zur Entlastung im Pfarrdienst zugewiesen ist, kann die Vereinbarung mit übereinstimmenden Beschlüssen der Presbyterien der Ev. Kirchengemeinde *omega* und der Ev. Kirchengemeinde *alpha* für ruhend erklärt werden.

(4) Die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.

§ 6 **Schlichtung von Streitigkeiten**

Für die Schlichtung von Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die aus dieser Vereinbarung entstehen, gilt § 4 des Verbandsgesetzes.

§ 7 **Rechtswirksamkeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung wird gemäß § 3 Abs. 2 des Verbandsgesetzes mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes rechtswirksam.

Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde alpha
Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde omega
Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises

Die Vereinbarung über den Pfarrdienst will eine Gesprächs- und Vereinbarungskultur fördern, mit der die Pfarrerinnen / Pfarrer und Kirchengemeinden in gemeinsamer Verantwortung Zeiten dienstlicher Beanspruchung und Aufgabenschwerpunkte konkretisieren. Gleichzeitig werden verbindliche Absprachen über dienstfreie Zeiten und Zeiten der Nichterreichbarkeit getroffen. In der Handreichung „*Zeit für das Wesentliche. Vereinbarung über den Pfarrdienst für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Presbyterinnen und Presbyter*“ finden Sie Hinweise zum Verfassen der Vereinbarung sowie ein Formulierungsbeispiel für eine Vereinbarung.

→ <https://www.ekir.de/www/downloads/zeit-fuer-das-wesentliche-2017.pdf>

Muster Vereinbarung Kirchenmusikalischer Dienst

VEREINBARUNG zwischen dem Evangelischen Kirchenkreis

**- vertreten durch den Kreissynodalvorstand -
und den Evangelischen Kirchengemeinden**

A, B, C

**- vertreten durch die Presbyterien –
über die dauerhafte gemeinsame Wahrnehmung der
kirchenmusikalischen Arbeit**

Der Evangelische Kirchenkreis und die Evangelischen Kirchengemeinden A, B, C (künftig Beteiligte genannt) schließen gemäß den §§ 1 Absatz 1, 11 und 12 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9.1.2019 folgende Vereinbarung über die dauerhafte gemeinsame Wahrnehmung der kirchenmusikalischen Arbeit durch den Kirchenkreis.

§ 1

Der Kirchenkreis verantwortet und nimmt die kirchenmusikalische Arbeit für die Evangelischen Kirchengemeinden A, B, C wahr. Die Aufgaben ergeben sich aus der Anlage zur Vereinbarung. In diesem Rahmen obliegt dem Kirchenkreis der Aufbau der Gemeinden sowie die Förderung der kirchenmusikalischen Bildung und die Pflege und Weiterentwicklung des kirchenmusikalischen Lebens.

§ 2

(1) Die Sachkosten der Arbeit werden von den beteiligten Kirchengemeinden getragen.

(2) Die beim Kirchenkreis entstandenen Personalkosten werden vom Kirchenkreis und den Beteiligten anteilig wie folgt getragen:

- Kirchenkreis _____ %
- Kirchengemeinde A _____ %
- Kirchengemeinde B _____ %
- Kirchengemeinde C _____ %

§ 3

Zur Änderung der Vereinbarung bedarf es gleichlautender Beschlüsse des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien.

§ 4

(1) Die Vereinbarung tritt zum _____ in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Kündigende hat für die Dauer von zwei Jahren die anteiligen Kosten zu tragen. Die Vereinbarung bedarf gemäß § 3 Absatz 2 des Verbandsgesetzes der Genehmigung der Kirchenleitung.

Ort, den _____

Ort, den _____

*Der Kreissynodalvorstand des
Evangelischen Kirchenkreises*

*Das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde A*

*Das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde B*

*Das Presbyterium der Evangelischen
Kirchengemeinde C*

→ Dieses Muster geht von der derzeitigen arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Rechtslage aus. Wegen zu erwartenden Änderungen ist hierzu immer zeitnahe Beratung einzuholen.

Muster Kompetenzzentrum Verwaltungs-Strukturgesetz

Hier finden Sie Muster für die Gründung eines Kompetenzzentrums sowie die Übertragung von Wahlaufgaben.

→ <https://portal.ekir.de/intranet/content/mustervereinbarungen-kompetenzzentrum-und-uebertragung-wahlaufgaben>

Mustersatzung Kirchlicher Verband

SATZUNG	BEMERKUNGEN
<p>Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz - VbG) vom 9. Januar 2019, KABL. S. 62, beschließen die [Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften] durch übereinstimmende Beschlüsse die folgende Satzung:</p>	<p>Gemeindeverband: die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden [...] nach Anhörung der Kreis-synodalvorstände,</p> <p>Gemeinde-und Kirchenkreisverband: die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden [...] nach Anhörung der Kreis-synodalvorstände und die Kreis-synoden der Evangelischen Kirchenkreise [...]</p> <p>Kirchenkreisverband: die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise [...]</p>
<p>Präambel</p>	
<p>§ 1 Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes</p> <p>(1) Die folgenden Körperschaften [...] bilden gemeinsam den [Gemeindeverband/Kirchenkreisverband/ Gemeinde und Kirchenkreisverband] „Verband [...]“.</p> <p>(2) Der Verband hat seinen Sitz in [...].</p> <p>(3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein eigenes Siegel.</p>	<p>[Verbandsart (Gemeindeverbände, KK-Verband oder Gemeinde- und KK-Verband (§14 VbG) benennen]</p>

<p>§ 2 Verbandsaufgabe</p> <p>(1) [...]</p> <p>(2) Die Aufsicht nimmt [...] wahr.</p>	<p>Art und Umfang der Aufgabe des Verbandes festlegen, auch: welche Einrichtungen betreibt der Verband, Mögliche Übertragung von Mittel</p> <p>Empfehlung: Es darf keine Zuständigkeitsüberschneidungen mit der zuständigen Verwaltung geben, d.h. der Verwaltung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung übertragene Aufgaben müssen auf Überschneidungen hin überprüft werden. „... sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.“</p> <p>Gemeindeverbände: Aufsicht KSV Kirchenkreisverbände und Gemeinde- sowie Kirchenkreisverbände: Aufsicht Kirchenleitung</p> <p>Bei kirchenkreisübergreifenden Verbänden: Gemäß Artikel 121 Absatz 4 Kirchenordnung wird festgelegt, dass die Superintendentinnen oder Superintendenten der beteiligten Kirchenkreise die Aufgaben und Rechte gemäß Artikel 121 Absätze 1– 3 Kirchenordnung jeweils im Wechsel von zwei Jahren wahrnehmen</p>
<p>§ 3 Organe</p> <p>(1) Organe des Vereins sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung.</p> <p>(2) Bei der Zusammensetzung der Organe mit Ausnahme der Geschäftsführung darf die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die der anderen Mitglieder nicht übersteigen.</p> <p>(3) Für Verhandlungen der Organe gelten, soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen sind, die Vorschriften des Verbandsgesetzes sowie die der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes entsprechend.</p>	<p>Verbandsvorstand und Geschäftsführung: fakultativ</p> <p>Fachausschüsse: fakultativ</p> <p>Geschäftsführung fakultativ</p>

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung setzt sich zusammen aus den Vertreterinnen und Vertretern der Körperschaften sowie dem Verbandsvorstand.

Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der Verbandsmitglieder bestehen.

Jedes Verbandsmitglied entsendet durch Beschluss des Leitungsorgans [...] Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsvertretung oder beruft diese ab.

- (2) Scheidet eine Vertreterin oder ein Vertreter der Körperschaften als Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seine Stelle durch das entsendende Verbandsmitglied für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.
- (3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine Voraussetzung zur Entsendung entfällt. Wird ein von einem Verbandsmitglied entsandtes Mitglied in den Vorstand gewählt, entsendet das Verbandsmitglied ein Mitglied nach.
- (4) Die Verbandsvertretung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung aus ihrer Mitte. Vorsitzende müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Leitungsorgan eines Verbandsmitglieds haben.

Gemeindeverband:

Mindestens eine Person aus jedem Leitungsorgan der beteiligten Körperschaften

Gemeinde- und Kirchenkreisverband:

Mindestens ein Mitglied eines jeden Verbandsmitglieds

Kirchenkreisverband:

Mindestens zwei durch die Kreissynoden entsandten Mitglieder

Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung muss so berechnet werden, dass die Mehrheit der Mitglieder der Verbandsvertretung aus Mitgliedern der Leistungsgremien der Verbandsvertretung bestehen.

Bei einem Gemeinde- und Kirchenkreisverband oder einem Kirchenkreisverband kann auch geregelt werden, dass die Kreissynode durch Beschluss das Recht zur Entsendung oder Abberufung auf den Kreissynodalvorstand übertragen werden.

Stellvertretung nicht zwingend (§ 19 Abs. 8 VbG). Möglich ist, eine sog. Poollösung für Stellvertretungen festzulegen oder aber auch eine Vertretung für jede entsandte Person.

Die Satzung kann festlegen, dass der Vorsitz der Verbandsvertretung in Personalunion mit dem Vorstandsvorsitz wahrgenommen werden soll.

§ 5 Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.
- (2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten
 - (a) die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie deren Stellvertretung,
 - (b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertretung und die Festlegung des Vorsitizes,
 - (c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
 - (d) der Beschluss über den Haushalt des Verbandes sowie die Haushalte und Wirtschaftspläne seiner unselbständigen Einrichtungen,
 - (e) die Schaffung von Dauereinrichtungen,
 - (f) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung,
 - (g) die Regelungen der Kirchensteuerverteilung,
 - (h) der Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds sowie der Ausschluss eines Verbandsmitglieds,
 - (i) die Änderung und Aufhebung der Verbandsatzung mit Ausnahme von Änderungen der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschluss eines Verbandsmitglieds.
- (3) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einem Verbandsmitglied, von dem Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder der Kirchenleitung vorgelegt werden.

Bei Gemeindeverband:

dem Gemeindeverband kann das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen. Dann: in der Satzung Regelung über die Verteilung der Kirchensteuer an die Beteiligten.

<p>§ 6 Arbeitsweise der Verbandsvertretung</p> <p>(1) Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung, der Kirchenleitung oder [der Aufsicht] unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.</p> <p>(2) Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich.</p>	<p>Für die Verbandsvertretung kann eine Regelung in der Satzung aufgenommen werden, wonach die Sitzungen öffentlich sind, sofern nicht Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, behandelt werden oder die Verbandsvertretung im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließt (§ 18 Abs. 2 VbG i.V.m. Art. 104 KO)</p>
<p>§ 7 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes</p> <p>(1) Der Verbandsvorstand besteht aus [...] Personen, die von der Verbandsvertretung zu wählen sind. Der Verbandsvorstand muss mehrheitlich aus Mitgliedern der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften bestehen.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied des Verbandsvorstandes wird durch die Verbandsvertretung eine Stellvertretung gewählt.</p> <p>(3) Nach der Neubildung der Verbandsvertretung wird der Verbandsvorstand neu gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.</p>	<p>Mindestens drei Allgemein: Mehrheitlich aus den Mitgliedern der Leitungsorganen der beteiligten Körperschaften, in der Satzung kann davon abgewichen werden</p> <p>Gemeinde- und Kirchenkreisverband: Mindestens ein Mitglied eines jeden Kreissynodalvorstandes</p> <p>Die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes kann unterschiedlich geregelt sein, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstand besteht nur aus Mitgliedern der Leitungsorgane • Vorstand besteht aus Mitgliedern der Leitungsorganen und aus fachkundigen Personen • Vorstand besteht aus Mitgliedern der Leitungsorgane und aus sonstigen Personen • Vorstand besteht aus Mitgliedern der Leitungsorgane und aus Mitgliedern anderer Landeskirchen

<p>(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson durch die Verbandsvertretung zu wählen.</p>	
<p>§ 8 Aufgaben des Verbandsvorstandes</p> <p>(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Verbandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes, sofern nicht die Geschäftsführung und/ oder die Verwaltungsleitung zuständig ist/ sind.</p> <p>(3) Der Verbandsvorstand beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit. Für die Änderung der Satzung wegen des Beitritts oder Ausscheidens eines Verbandsmitglieds, der Vereinigung von Verbandsmitgliedern und des Ausschlusses eines Verbandsmitglieds ist Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl notwendig.</p> <p>(4) Der Verbandsvorstand beschließt auch über</p> <p>(a) [...]</p> <p>(b) [...]</p> <p>(c) [...]</p> <p>(5) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und deren Deckung. Die Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.</p> <p>(6) Der Verbandsvorstand nimmt die Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes wahr.</p>	<p>Es können erhöhte Mehrheiten für die Beschlussfassung zu einzelnen Angelegenheiten festgelegt werden (§ 17 Abs. 2 VbG).</p> <p>§ 22 Abs. 2 VbG: Dem Verbandsvorstand können insbesondere folgende Aufgaben durch die Satzung übertragen werden [...]</p>
<p>§ 9 Arbeitsweise des Verbandsvorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand wird nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung hat ferner stattzufinden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Kirchenleitung oder [der Aufsicht] unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird.</p>	<p>Die Mindestanzahl der Vorstandssitzungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, etwa davon, ob es eine Geschäftsführung gibt oder nicht.</p>

<p>(2) Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.</p> <p>(3) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Verbandsvorstandes ist eine Abschrift zu übersenden.</p> <p>(4) Außerhalb der Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>(5) Sitzungen des Verbandsvorstands sind nicht öffentlich.</p>	<p>Alternative: In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Verbandsvorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Verbandsvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritter gegenüber ihre Gültigkeit, § 21 Abs. 4 VbG)</p>
<p>§ 10 Geschäftsführung und Aufgaben der Geschäftsführung</p> <p>(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie vertritt insoweit den Verband im Rechtsverkehr für die nicht der Verwaltungsleitung übertragenen Wahlaufgaben.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zudem zuständig für [...].</p>	<p>Der Geschäftsführung können durch Satzung Aufgaben des § 22 Abs. 2 Buchstaben b) und c) übertragen werden.</p>
<p>§ 11 Finanzierung und Maßstab zur Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>Die Kosten des Verbandes sind von den beteiligten Körperschaften [anteilig] zu tragen.</p>	<p>Kriterien könnten etwa sein: Anzahl der Gemeindemitglieder, es gibt aber auch andere Modelle (bis hin zur bewussten gleichmäßigen Verteilung auf alle Kirchengemeinden)</p>
<p>§ 12 Ausscheiden und Auflösung</p> <p>(1) Eine beteiligte Körperschaft kann auf Antrag an das oder durch Kündigung gegenüber dem Vertretungsorgan des Verbandes aus dem Verband ausscheiden.</p>	

<p>(2) Eine Kündigung ist zum Ende des Folgejahres möglich, wenn dem Verband nicht das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern übertragen wurde. Der eingebrachte Anteil am Verbandsvermögen verbleibt im Verband. Der prozentuale Anteil der verbleibenden Körperschaften erhöht sich dadurch entsprechend anteilig. Die ausscheidende Körperschaft trägt nach ihrem Ausscheiden Kosten des Verbandes noch [mindestens] zwei Jahre anteilig mit, wenn diese nicht durch Anpassung vermieden werden können.</p> <p>(3) Im Falle der Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an diejenigen beteiligten Körperschaften zurück, die es eingebracht haben. Die Verbandsmitglieder sind in diesem Fall verpflichtet, die erforderlichen übereinstimmenden Beschlüsse durch die zuständigen Leitungsorgane des Verbandes und der Körperschaften zu fassen und deren Durchführung zu veranlassen, damit eine wirksame Rückübertragung möglich ist.</p>	
<p>§ 13 Änderung und Aufhebung der Satzung</p> <p>(1) Über Änderungen und Aufhebungen der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsvertretung, sofern nicht der Vorstand zuständig ist.</p> <p>(2) Für Satzungsänderungen, die eine Änderung der Zusammensetzung von der Verbandsvertretung oder des Vorstandes vorsehen oder die erforderlichen Mehrheiten für Beschlüsse betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in der Verbandsvertretung erforderlich.</p> <p>(3) Über die Änderung von Art und Umfang der in der Satzung festgelegten Aufgaben beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsvertretung. Die Leitungsorgane der Verbandsmitglieder müssen zuvor angehört werden.</p> <p>(4) Änderungen der Satzung [eines Gemeindeverbandes] beschließt die Verbandsvertretung nach Anhörung der zuständigen Kreissynodalvorstände. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen aufgrund der Änderung des Mitgliederbestands.</p>	<p>Alternative: die Satzung kann eine höherer Zustimmung festlegen, § 16 Abs. 2 S. 2 VbG.</p> <p>Bei Gemeindeverbandssatzungen</p>

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

In der Satzung kann auch ein späterer Zeitpunkt festgelegt werden.

Verfahren zum Errichten eines Verbandes:

1. Bildung § 14 Absatz 1 Verbandsgesetz
Beschluss der Satzung durch Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften
2. Errichtung, § 14 Absatz 5 Verbandsgesetz
Genehmigung der Satzung durch Kirchenleitung, Ausstellen der Urkunde durch Kirchenleitung, in NRW und im Saarland zusätzlich staatliche Anerkennung, in Rheinland-Pfalz und im Saarland Mitteilung
3. Entstehung § 14 Absatz 6 Verbandsgesetz
Veröffentlichung der Satzung, des Genehmigungsvermerks und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt
 - Siegelberechtigung
 - Recht, Beamtinnen/Beamte und Pfarrerinnen/Pfarrer zu berufen
 - Vertretung im Rechtsverkehr durch Vorsitz und stellv. Vorsitz des Vorstandes
 - Verwaltung des Verbandes nach Verwaltungsstrukturgesetz
 - Sitzungen der Organe nicht öffentlich
 - Aufsicht über Gemeindeverband KSV, über sonstige Verbände Kirchenleitung

Seit 2013 ist die gemeinsame Verwaltung für die Pflichtaufgaben zuständig. § 2 Abs. 1 VerwG: „Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, ihrer Verbände sowie ihrer Dienste und Einrichtungen werden durch eine gemeinsame Verwaltung des jeweils zuständigen Kirchenkreises durchgeführt.“

- Es darf keine Zuständigkeitsüberschneidungen von Kirchengemeinde und Verwaltung geben
 - Kirchengemeinde darf keine Pflichtaufgaben wahrnehmen (vgl. Aufgabenkatalog in der RVO zum VerwG; Ausnahmmodell nach § 26 VerwG möglich)

- Die Kirchengemeinde darf keine Wahlpflichtaufgaben übernehmen, wenn sie deren Übertragung auf die Verwaltung zugestimmt hat (§ 2 Abs. 3 RVO zum VerwG, vgl. Satzung für gemeinsame Verwaltung)
- „Die verwalteten Körperschaften können der gemeinsamen Verwaltung entsprechend der Satzungsregelungen für die Gemeinsame Verwaltung weitere Aufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung nach Verbandsgesetz übertragen“ (§ 9 Abs. 1 VerwG). Auch hierzu sind Überschneidungen auszuschließen, ggf. können die Einzelvereinbarungen angepasst werden.
- Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegen der Kirchengemeinde nur, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der gemeinsamen Verwaltung übertragenen Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben stehen (Gemeindesatzung darf daher keine Zuständigkeit für die Geschäfte laufender Verwaltung vorsehen). „[...] entscheidet über alle [...] bis [...] Euro, sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.“
- Umfang der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 VerwG, § 6 RVO zum VerwG), idR aus Definition der entsprechenden Kirchenkreissatzung für die gemeinsame Verwaltung/ das Verwaltungsamt (kann auch Satzung für den Kirchenkreis oder eine Verbandssatzung sein)
- Gemeindebüros in Trägerschaft der Kirchengemeinden: Aufgabgen aus § 23 VerwG

Bitte nehmen Sie im Hinblick auf ggfl. aufgenommene Aktualisierungen Kontakt mit dem Kirchenkreisdezernat auf.

Kontaktdaten: Volker.back@ekir.de, Tel. 0211/4562-4562-296)

Beispiel einer Satzung für eine Gesamtkirchengemeinde

Beispiele von Satzungen von Gesamtkirchengemeinden finden Sie hier:

Satzung Ev. Kirchengemeinde An der Issel (KABL. S. 7)

→ <https://kirchenrecht-ekir.de/kabl/47417.pdf>

Satzung Ev. Emmaus-Gemeinde Lohmar (KABL. S. 258)

→ <https://kirchenrecht-ekir.de/kabl/47044.pdf>

Satzung Ev. Emmauskirchengemeinde (KABL. S. 239)

→ <https://kirchenrecht-ekir.de/kabl/46851.pdf>

Überleitung Personal / Betriebsübergang / MAV-Beteiligung

→ <https://portal.ekir.de/intranet/content/eckpunkte-zum-recht-des-betriebsuebergangs>

Kirchliches Handeln in privatrechtlichen Organisationsformen

→ <https://portal.ekir.de/intranet/content/privatwirtschaftliche-organisationsformen>

Wir danken der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für die Impulse und Anregungen zu dieser Arbeitshilfe.

Lektorat: Ingrid Daniel M.A.

Layout: Grafikgestalten Schmerling und Kemmerling, Düsseldorf

Druck:

ALBERSDRUCK GMBH & CO KG, Düsseldorf

Papier: Circleoffset Premium White 100% Recycling

Düsseldorf, im März 2022

IMPRESSUM

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Abteilung 4 Recht und Politik
Dezernat 4.2 Kirchenkreisangelegenheiten
Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 4562-278
E-Mail: birgitt.fuelling@ekir.de

www.ekir.de